

**Fassung: 18.01.2016**

**Satzung: „Förderverein Altes Pfarrhaus Gnadenkirche e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Förderverein Altes Pfarrhaus Gnadenkirche**“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz **e.V.**
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
- 1.3 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Essen.

### **§ 2 Zweck**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des **kirchlichen** und **kulturellen** Lebens an dem denkmalgeschützten Ensemble Gnadenkirche / Altes Pfarrhaus, dem Evgl. Friedhof Pfarrstr. in **Essen-Frintrop** und deren unmittelbarem Umfeld.
- 2.3 Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Unterstützung der Erhaltung und der Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und Einrichtungen, wie Kirche, Pfarrhaus, Friedhofsgebäude, Toilettenanlage und der dazugehörigen Außenanlagen, etc.
  - b) durch Unterstützung oder Durchführung von Veranstaltungen, die einen Bezug zum kirchlichen Leben an der Gnadenkirche haben, z. B. Gemeindefeste, Gemeindenachmittage, Trauercafé etc.
  - c) die Förderung von Vereinen und Verbänden oder deren Untergliederungen sowie sonstiger Gruppen, die einen solchen oder **kulturellen** Bezug aufweisen.
  - d) die Mittelbeschaffung für die o.g. Zwecke
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch zweckwidrige oder unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, den Vereinszweck zu fördern und sich verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten. Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
  - a) Ausübende Mitglieder
  - b) Fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- 3.2 Ausübendes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Alle ausübenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
- 3.3 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die bereit sind und sich

verpflichten, zur Unterstützung der Ziele des Vereins in ideeller oder materieller Form beizutragen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- 3.4 Durch Beschluss des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben. Sie haben die Rechte der ausübenden Mitglieder, sind jedoch nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
- 3.5 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich auf dem jeweils gültigen Antragsformular des Vereins gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch **schriftliche Austrittserklärung** gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zugegangen ist;
  - b) durch **Ausschluss**, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt oder seinen Mitgliedspflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand - auch hier muss der Vorstand seine Entscheidung nicht begründen;
  - c) die **Streichung** von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist;
  - d) mit dem Tod des Mitglieds.
- 3.7 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
- 3.8 Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind.

#### § 4 Beiträge

- 4.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Gebührenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- 4.2 Einzelne Mitglieder können aus besonderem Anlass auf Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden. Der Beschluss bedarf keiner Begründung.

#### § 5 Organe

- 5.1 Organe des Vereins sind:
- (a) der Vorstand,
  - (b) die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- 1.) dem/der **Vorsitzenden**,
  - 2.) dem/der **stellvertretenden Vorsitzenden**,
  - 3.) dem/der **Kassierer(in)**.
- 6.2 Je **zwei Vorstandsmitglieder** sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt, wobei davon einer der **Vorsitzende** oder der **stellvertretende Vorsitzende** sein muss.
- 6.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 6.4 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von **3 Jahren** gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 6.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, so bestimmt der Vorstand, wer aus seinen Reihen die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.
- 6.6 Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen (Kooption). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.

## § 7 Sitzung des Vorstands

- 7.1 Der Vorsitzende lädt den Vorstand in Textform mit **einwöchiger** Frist unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt. Die Einladung zur Sitzung ist entbehrlich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes darauf verzichten.
- 7.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dabei muss mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein. Soweit nichts anderes bestimmt wird, trifft der Vorstand Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- 7.3 Der Vorstand kann gegebenenfalls weitere geeignete Personen als Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
- 7.4 Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes, von denen einer der Vorsitzende oder sein Vertreter sein muss, zu unterzeichnen sind.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch **einmal im Jahr**, einberufen.
- 8.2 Sie ist einzuberufen, wenn wenigstens **ein Drittel der Mitglieder** dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen.

- 8.3 Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der **Tagesordnung** mit mindestens **zwei Wochen** Frist in Textform (§ 126 BGB) zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 8.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit **einfacher Stimmenmehrheit** der anwesenden Stimmen gefasst. Für Beschlüsse über **Satzungsänderungen** ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. (§§ 33 I. 40 BGB)
- 8.5 Für Beschlüsse über die **Auflösung** des Vereins ist eine zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Sollten bei einer Mitgliederversammlung Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung stehen und die Beschlüsse deswegen nicht erfasst werden können, weil weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, kann auf der folgenden Mitgliederversammlung darüber mit der Mehrheit von zwei Drittel der **anwesenden** Mitglieder beschlossen werden.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter oder einem vom Vorsitzenden benannten Vorstandsmitglied geleitet.
- 8.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die vom **Protokollführer** und dem **Versammlungsleiter** zu unterschreiben sind.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Sie hat insbesondere zu entscheiden über:
- a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Beschluss der Beitragssatzung,
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
  - d) Bestimmung der Kassenprüfer,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Auflösung des Vereins.
- 9.2 Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht. In zeitlichem Zusammenhang geben die Kassenprüfer ihren Bericht ab und führen die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes herbei.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

- 10.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 Auflösung**

- 11.1 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede bzw. deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich Essen-Frintrop zu verwenden hat.  
Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch eine oder mehrere von ihm beauftragte Personen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

- 12.1 Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Gründungsversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.